



**Wohngebäudeversicherung -
Sonderbedingungen Gebäude-Plus***

Premium-Schutz

Stand: 02.2025

Nr.	Kurzbeschreibung	
	Versicherte Gefahren und Schäden	
1	Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	bis 50.000 EUR, danach max. 20 % Leistungskürzung
2	Verzicht auf Leistungskürzung wegen grob fahrlässig nicht angezeigter Gefahrerhöhung	bis 10.000 EUR
3	Privat genutzte Nebengebäude (ausgenommen Garagen/Carports)	bis 50.000 EUR
4	Vermüllung der Wohnung durch Mieter oder Dritte	bis 5.000 EUR
5	Bruchschäden an Heizungskörpern, Heizkesseln und Boilern	bis 3.000 EUR

NEU

* Die Leistungen sind nur verkürzt und auszugsweise wiedergegeben.
Rechtsverbindlich ist ausschließlich der Wortlaut in den Versicherungsbedingungen.
VS = Versicherungssumme



Sonderbedingungen Gebäude-Plus (Stand 02.2025)

als Ergänzung und auf Grundlage der Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2016)

§ 1	Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten, Sicherheitsvorschriften	§ 4	Vermüllung der Wohnung durch Mieter oder Dritte
§ 2	Grob fahrlässig nicht angezeigte Gefahrerhöhung	§ 5	Bruchschäden an Heizungskörpern, Heizkesseln und Boilern
§ 3	Privat genutzte Nebengebäude	§ 6	Sturm-Rohbauversicherung

§ 1 Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten, Sicherheitsvorschriften

1. Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 3 VGB 2016 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften auf sein Recht zur Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden aus dem Versicherungsfall nicht mehr als 50.000 EUR beträgt.
2. Übersteigt der Gesamtschaden eines Versicherungsfalles 50.000 EUR, so erfolgt für den übersteigenden Teil ein Leistungskürzung von maximal 20 %.
3. Der Verzicht auf Leistungskürzung gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nach Schadeneintritt seine Auskunfts- und Aufklärungspflichten verletzt.

§ 2 Grob fahrlässig nicht angezeigte Gefahrerhöhung

1. Werden vom Versicherungsnehmer besonders gefahrerhöhende anzeigepflichtige Umstände (Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt A § 18 Nr. 1 und Abschnitt B § 9 Nr. 1 VGB 2016) grob fahrlässig nicht angezeigt und tritt nach der Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 5 VGB 2016, sofern die Schadenhöhe den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreitet.
2. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen. Bei Schäden über 10.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss.

§ 3 Privat genutzte Nebengebäude

1. Nicht im Versicherungsschein genannte privat genutzte Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück gelten als mitversichert.
2. Nr. 1 gilt nicht für Nebengebäude, die gewerblichen Zwecken dienen sowie Garagen und Carports.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

§ 4 Vermüllung der Wohnung durch Mieter oder Dritte

1. In Erweiterung von Abschnitt A 1.1 a) VGB 2016 entschädigt der Versicherer für Schäden an versicherten Sachen (Sachschäden) durch die unmittelbare Vermüllung entstandenen Reparatur-, Renovierungs-, Entsorgungskosten sowie Schädlingsbekämpfung, sobald der Mieter ausgezogen ist und die Schäden behoben, werden können.
Entsorgungskosten werden auch für den Hausrat des Mieters entschädigt.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von sechs Monaten ab Antragsdatum, frühestens mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn (Wartezeit).
3. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus einer hinterlegten Kautions erlangt werden kann. Innerhalb eines Mietverhältnisses können Leistungen nur einmal geltend gemacht werden.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

§ 5 Bruchschäden an Heizungskörpern, Heizkesseln und Boilern

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) bb) VGB 2016 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.